

Satzung

Hängegleiter Club Regio Blauen

Präambel

1. Der HCRB ist ein Zusammenschluss von Gleitschirm, Starrflügler und Drachen fliegenden Personen, sowie von Personen, die diesem Sport aufgeschlossen gegenüber stehen.
2. Der HCRB besitzt eine Mitgliedschaft im deutschen Hängeleiterverband (DHV).

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hängegleiterclub Regio Blauen" im Folgenden mit der Kurzform HCRB bezeichnet.

Sein Sitz ist in Badenweiler . Er soll in das Vereinsregister Müllheim eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des HCRB ist die Förderung des Drachen-, Starrflügler- und Gleitschirmfliegens. Der HCRB fördert sportliche Leistungen auf diesem Gebiet.
2. Der HCRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der HCRB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Vereinsaufgaben sind insbesondere:

- Allgemeine Unterstützung der Mitglieder in allen Sportfragen.
- Förderung der sicherheitsrelevanten Ausbildung seiner Mitglieder.
- Förderung und Unterstützung der flugsporttreibenden Jugend (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Senioren.

- Pflege der Start- und Landeplätze und deren Bereitstellung für die Mitglieder und Gastpiloten.
- Landschaftspflege auf den gepachteten Geländen
- Allgemeine Überwachung des Flugsports in unserem Fluggebiet, der Einhaltung der Flugbegrenzungen.
- Organisation und Ausrichtung von Trainings und Trainingslagern.
- Förderung des Breitensports durch Tandemflüge, Sicherheitstrainings , Notschirmpacken und Ausflüge.
- Vertretung der flugsportlichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden und Verband.

§ 4 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet um den Hochblauen und des Südschwarzwalds.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im HCRB können flugsporttreibende Personen, sowie deren Angehörige und fördernde Mitglieder sein. Behörden, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, können dem Verein als Mitglieder beitreten. Sie haben einen offiziellen Vertreter zu benennen.
2. Personen aus dem Ausland können Mitglieder im HCRB werden.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden o. Kassierer einzureichen.
4. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen und Angebote zu nutzen. Alle Mitglieder sind gleichgestellt (außer bei sicherheitsrelevanten Auflagen). Die Mitglieder haben die Pflicht, die HCRB-Satzung, evtl. noch zu erlassende Ordnungen, Beschlüsse der HCRB-Organe, sowie die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern.
6. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - 6.1. Der Austritt kann nur am Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich bis zum 01.10. des alten Jahres (Datum des Poststempels) anzuzeigen.
 - 6.2. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Vorstandsbeschluss frühestens zum 01. Juli des laufenden Jahres, wenn der Beitrag des laufenden Beitragsjahres trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.

- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten, gegen die geltenden Flugbestimmungen o. Sportbestimmungen, sowie bei Verstößen gegen die Strafgesetze, bzw. das Ansehen des Vereins schwer schädigen, erfolgen. Der Ausschluss muss begründet werden.
- 6.4. Ein Mitglied kann gegen die Streichung aus der Mitgliederliste sowie gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss bis spät. 20 Kalendertage nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses per Einschreiben beim 1. und 2. Vorsitzenden sein. Über die endgültige Streichung aus der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Verbot der Zweckentfremdung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr und Beitragsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
2. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr haben sämtliche Vereinsmitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr Sitz und Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt über Sachverhalte, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (§ 10)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge
 - Bestimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), jedoch spätestens bis 30. Juni des kommenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt vom 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Zwischen Bekanntmachung (auch über die vereinseigene Homepage – www.hcrb.de) und Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Kalendertage liegen.

Nachträglich eingehende Anträge können nur noch durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zugelassen werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind auf diesem Wege nicht mehr möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 2/3 des Vorstandes, oder 30% der Mitglieder dies verlangen und schriftlich begründen, sowie die Tagesordnung vorlegen.

Wird ein solches Verlangen gestellt, muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Kalendertagen durchgeführt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mind. aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- dem 2. Vorsitzenden
- 1. Beisitzer Gleitschirm o. Drachen
- 2. Beisitzer Gleitschirm o. Drachen
- Sportwart
- dem Geländeverantwortlichen
- dem Kassierer
- dem Schriftführer / Aktuar

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Presse können von den beiden Beisitzern bzw. dem Sportwart oder einem Pressewart (erweiterter Vorstand) übernommen werden. Der Vorstand kann bei einem seiner Mitglieder eine Vereinsgeschäftsstelle einrichten.

2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzer wobei der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt ist. Die beiden Beisitzer vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand kann die Führung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden und auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen. Im Besonderen kann der Vorstand zur Erfüllung von Aufgaben weitere Mitarbeiter heranziehen.

Bei Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, auch brieflich oder fernmündlich abgestimmt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind in diesem Falle schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Reiseordnung und eine Stellenbeschreibung geben.

Er ist berechtigt Vereinsstrafen (Verwarnung, Verweis, Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des HCRB) auszusprechen, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Er erarbeitet und beschließt, wenn nötig, Ordnungen (z.B. Rennordnung), beschließt über die Mitgliedschaft und den Ausschluß, soweit es die Satzung festlegt, von Mitgliedern, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Der Vorstand ist das eigentliche Führungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Er nimmt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte wahr.

4. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Termin. Bei der Einladung sind mind. 10 Kalendertage (Poststempel) einzuhalten.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis dahin kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach einer eigenen oder nach der Kostenordnung des DHV erstattet.

§ 11 Beschlußfassung, Wahl und Protokollführung

1. Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt - sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt - sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des HCRB, die keinem HCRB-Organ angehören dürfen als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer scheidern nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für den Ausscheidenden wird von der Mitgliederversammlung jeweils ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, einmal jährlich, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Abschluß des Geschäftsjahres, die Kasse und die Kassenunterlagen auf Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.
Ein schriftlicher Bericht der Prüfung ist von den Kassenprüfern spätestens 14 Kalendertage nach Abschluß des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht - aus Prüfungserkenntnissen heraus - der Mitgliederversammlung Änderungsvorschläge in schriftlicher Form als Tagesordnungspunkt zu unterbreiten.
4. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach der für den HCRB gültigen Kostenordnung § 10 Abs. 8 erstattet.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

§ 16 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung, mit der Änderung (§6 Punkt 3) wurde auf der Generalversammlung des HCRB am 15.3.2014 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde von folgenden Vorstandsmitgliedern durch ihre Unterschrift bestätigt:

1.Vorsitzender (Präsident)
Ulrich Aellig

2.Vorsitzender
Andreas Stemmer

1.Beisitzer
Benjamin Scheilin

2.Beisitzer
Matthias Höfflin

Kassierer
Uwe Stiebi

Schriftführer / Aktuar
Johannes Baumgartner

Sportwart
Tobias Voester

Geländeverantwortlicher
Pierre Gern

Sicherheitsbeauftragter
Andreas Schillinger

Obereggenen 15.3.2014